Sicherheitszweckverband Bachtel
Zivilschutzorganisation Bachtel
Breitenhofstrasse 12
8630 Rüti ZH

Gesuch um freiwilligen Schutzdienst
Schutzdienst über Alter in der ZSO Bachtel

BZG Art. 33 Freiwilliger Schutzdienst

Name / Vorname		AHV Nr	756.
Adresse		Geb.-Datum	
PLZ / Ort		Heimatort	
Telefon		E-Mail	

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich freiwillig Schutzdienst über Alter leisten will. Die minimale Verpflichtungsdauer gemäss BZG Art. 33 Freiwilliger Schutzdienst, Ziff 4 Sie werden frühestens nach drei Jahren Schutzdienst auf Gesuch hin aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Auf begründetes Gesuch hin werden sie früher entlassen.

Ort / Datum **Unterschrift Gesuchsteller / in**

Die Mindestdauer für den freiwilligen Schutzdienst beträgt 3 Jahre

Stellungnahme ZSO Bachtel

☐ Freiwilliger Schutzdienst gutheissen ☐ freiwilliger Schutzdienst abgelehnt*

*Bemerkung Zivilschutzkommando

mailto:zivilschutzstelle@zsobachtel.ch

Ort / Datum **Stempel und Unterschrift Kommando**

Mit Unterschrift bestätigt das Kommando, mit der/dem Gesuchsteller / In gesprochen und sie / ihn über den Schutzdienst über Alter informiert zu haben.

Rückseite:
Auszug 520.1, Bundesgesetz, über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

520.1, Bundesgesetz, über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) Stand 01. Januar 2026

Art. 33 Freiwilliger Schutzdienst

[1] Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

a. Männer, die aus der Schutzdienstpflicht entlassen sind;

b. Männer, die nicht mehr militär- oder zivildienstpflichtig sind;

c. Frauen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden;

d. in der Schweiz niedergelassene Ausländer und Ausländerinnen ab dem Tag, an dem sie 18 Jahre alt werden.

[2] Die Kantone entscheiden über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch darauf, Schutzdienst zu leisten.

[3] Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, sind in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt.

[4] Sie werden frühestens nach drei Jahren Schutzdienst auf Gesuch hin aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Auf begründetes Gesuch hin werden sie früher entlassen.

[5] Sie werden von Amtes wegen aus der Schutzdienstpflicht entlassen, wenn sie eine Altersrente nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946[20] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen.